

Hygienerahmenkonzept des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Durchführung religiöser und weltanschaulicher Veranstaltungen in Brandenburg

Religiöse Veranstaltungen dürfen nach § 6 der 5. Sars-CoV-2-EindV durchgeführt werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass

- 1. Das Abstandsgebot zwischen allen Teilnehmenden eingehalten wird,
- 2. der Zutritt und Aufenthalts aller Teilnehmenden gesteuert und beschränkt wird,
- 3. alle Teilnehmenden auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
- 4. die Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden,
- 5. Gemeindegesang untersagt ist,
- 6. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein regelmäßiger Austausch der Raumluft erfolgt.

Die Veranstalter sind gehalten, individuelle Hygienekonzepte erstellen, die den örtlichen Verhältnissen und spezifischen liturgischen Bedürfnissen Rechnung tragen und der Vermeidung von Ansteckungsquellen dienen. Religionsgemeinschaften, die keine Hygienekonzepte erstellen, haben religiöse Veranstaltungen zwei Werktage vor ihrer Durchführung dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, wenn mehr als zehn Teilnehmende erwartet werden. Diejenigen Religionsgemeinschaften, die ein Hygienekonzept etabliert haben, welches diesem Konzept entspricht oder nicht hinter dessen Bestimmungen zurückbleibt, sind von der Anzeigepflicht befreit.

Die folgenden Maßgaben sollen bei der Durchführung religiöser Veranstaltungen beachtet werden:

<u>Abstandsgebot</u>

Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in Innenräumen sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes einhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht.

Teilnehmendenbeschränkung, Zutrittssteuerung

Die Höchstzahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aus der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen und Hygienestandards. Sie ist vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung festzulegen.

Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in Innenräumen sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes einhalten. Die Veranstalter sind gehalten, einen präzisen Sitz- und Raumnutzungsplan zu erstellen. Soweit festes Mobiliar vorhanden ist, sollen die besetzbaren Plätze in einer für die Teilnehmenden verständlichen Weise gekennzeichnet werden. Wenn eine mobile Bestuhlung erfolgen kann, sollen die Stühle in einer Weise aufgestellt werden, dass die Abstände eingehalten werden können.

Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist abstandsgerecht zu regeln. Die Laufwege sollen möglichst nur in eine Richtung geplant werden, um gegenläufigen Verkehr zu vermeiden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie möglichst verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.

Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln.

Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten. Körperkontakt soll unterbleiben.

Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Touchscreens usw.) sollten vermieden werden. Die Türen sollen vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung geöffnet sein, um Kontakte zur manuellen Türöffnung zu vermeiden.

Bei jeder religiösen Veranstaltung ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmenden bei Zutritt, während der Veranstaltung und bei Verlassen des Gebäudes sowie auf Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung achtet. Der Zugang ist in geeigneter Weise zu steuern. Die Teilnehmenden sind zu zählen; bei Erreichen der Höchstteilnehmerzahl ist weiteren Personen der Zutritt zu verwehren. Es empfiehlt sich, Abstandsmarkierungen vorzunehmen und Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung auszuweisen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Mund-Nasen-Bedeckungen sind während der gesamten Aufenthaltsdauer im Gebäude zu tragen. Hiervon ausgenommen sind nur das Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz während der Verkündigung oder während der Vornahme liturgischer Handlungen sowie Personal, das zulässige Gesangshandlungen vornimmt, während dieser Gesangsstücke.

Datenerfassung

Die Personendaten der Teilnehmenden sind in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen. In dem Kontaktnachweis sind der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person aufzunehmen. Die betreffende Person hat ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Veranstalter hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Er darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.

Gesang

Gemeindegesang und Chorgesang ist in Innenräumen nicht gestattet.

Sologesang - beispielsweise durch die Kantorin oder den Kantor – ist möglich, allerdings sollte hierbei ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden. Bei länger anhaltendem Gesang oder bei intensiver Artikulation sollte der Mindestabstand auf 4 Meter vergrößert werden. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, soll eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten werden.

Instrumentalmusik ist möglich. Die Musikerinnen und Musiker sollen hierbei einen Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person einhalten, bei Einsatz von Blasinstrumenten soll der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person betragen.

Lüftung

Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich zu lüften. Der Austausch der Raumluft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft sind anzustreben.

Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlagen mit Frischluft

sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumluftumwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA Filtern ausgestattet werden.

Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung /Öffnung der Räume beginnen.

Es sollte mindestens einmal in der Stunde eine Stoßlüftung und – sofern möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten durchgeführt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).

Die Nutzung von CO2 Sensoren im Lüftungsmanagement (Ziel CO2 Konzentration 1000 ppm) sollte erwogen werden (Stellungnahm e Kommission Innentraumlufthygiene am Umweltbundesamt).

Sonstiges

Die religiösen Veranstaltungen sollten nicht länger als 60 Minuten dauern. Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im betreffenden Landkreis sollte die Dauer der religiösen Veranstaltung auf 40 Minuten begrenzt werden.

Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID 19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen das Gebäude nicht betreten Darauf soll im Eingangsbereich sowie im Internet hingewiesen werden.

Personen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die keinen Mund Nase Schutz tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Der Veranstalter sollte ihnen daher vom Besuch der Veranstaltung abraten.

In den Einrichtungen, insbesonder e in den Sanitärräumen, sind Desinfektionsmittel, Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten-und- Nies-Etikette sollen deutlich sichtbar angebracht werden.

Anbieter weltanschaulicher Veranstaltungen wie humanistischer Feiern stehen den Anbietern religiöser Veranstaltungen gleich. Für die Durchführung weltanschaulicher Veranstaltungen gilt das Vorstehende entsprechend.